

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Demokratie bei Entscheidungen über Abschiebungen stärken!

Hamburg, wir müssen reden, und zwar über Demokratie! Demokratie bei der Entscheidung über Eingaben und Härtefälle. Das Petitionsrecht aus Artikel 17 GG und Artikel 28 der Hamburger Verfassung (HV) ermöglicht es Bürger:innen, sich mit ihren Anliegen direkt an den Eingabenausschuss zu wenden. Der verfassungsrechtliche Rang zeigt die hohe Bedeutung dieses Rechts. Dementsprechend tragen die Abgeordneten des Eingabenausschusses eine sehr hohe Verantwortung gegenüber den Bürger:innen und auch als parlamentarisches Kontrollorgan (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 HV).

Parlamentarische Kontrolle kann wirksam nur dann ausgeübt werden, wenn der Senat noch keine vollendeten Tatsachen schafft. Demgemäß kommt Eingaben laut Drs. 11/5807 durch eine Zusage des Senats an den Eingabenausschuss und die Bürgerschaft eine aufschiebende Wirkung zu. Zwar sind Eingaben keine Rechtsbehelfe mit formellem Vollzugaufschub, die Zusage des Senats korrespondiert aber mit der hohen Bedeutung des Petitionsrechts. Ausnahmen müssen daher auf eine offensichtliche Rechtsmissbräuchlichkeit in Einzelfällen beschränkt bleiben.

Diese nun schon seit Langem gelebte Praxis ist besonders elementar in aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen. Für Betroffene bedeutet es die Sicherheit vor einer Abschiebung im laufenden Eingabeverfahren. Schließlich steht ihre gesamte Existenz auf dem Spiel, wenn die Behörde ein Bleiberecht ablehnt. Schlimmstenfalls – gegebenenfalls auch mittelbar über ein anderes EU-Land – droht die Abschiebung in ein kriegszerrüttetes Land. Das Leben ist durch Bomben und eine humanitäre Krise gefährdet. Hier geborene Kinder, die oft nicht einmal die Sprache des Herkunftslandes ihrer Eltern sprechen, werden entwurzelt.

Mit der einseitigen Aufkündigung dieser Praxis für den Fall, dass durch die Eingabe eine Dublin-Überstellungsfrist nicht eingehalten werden kann (vergleiche Drs. 22/6151), hat der Senat dem Vertrauen in den Abschiebeschutz einen schweren Schaden zugefügt und die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt. Zur Wahrung der Rechte des Parlaments ist daher eine gesetzliche Regelung erforderlich. Dies gilt ebenso für die an die Härtefallkommission überwiesenen Verfahren.

In Hamburg weisen Entscheidungsfindung und Zusammensetzung der Härtefallkommission noch zusätzliche Defizite auf: Härtefallkommissionen müssen weisungsunabhängig aufgrund eigener Überzeugungsbildung arbeiten. Rein formal ist dies in Hamburg auch so, dies wird aber durch Fraktions- beziehungsweise Koalitionsdisziplin ausgehöhlt. Auch in Hamburg gilt nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 HV das freie Mandat. Abgeordnete sind nur ihrem Gewissen unterworfen. Was, wenn nicht die Entscheidung über ein Bleiberecht aufgrund eines Härtefalles, ist als Gewissensentscheidung anzusehen? Die rot-grünen Koalitionspartner haben sich darauf verpflichtet, nicht mit wechselnden Mehrheiten abzustimmen. Zwar sollen Gewissensentscheidungen hiervon unberührt bleiben, dies wird jedoch entsprechend dem Koalitionsver-

trag in der Härtefallkommission nicht praktiziert. Damit wird das Bleiberecht zum politischen Spielball der koalitionsären Machtarchitektur. Das muss sich dringend ändern.

Dass die Koalitionsdisziplin ausschlaggebend ist, hängt auch mit einer Hamburger Besonderheit bei der Zusammensetzung der Härtefallkommission zusammen. Nur in Hamburg werden sachverständige Stellen von außerhalb des Parlaments bei der Entscheidung nicht einbezogen. Die Kommission ist lediglich mit stimmberechtigten Vertreter:innen der Fraktionen besetzt. Dies hat sich nicht bewährt, weil lediglich die politische und persönliche Haltung der Fraktionsvertreter:innen in die Entscheidung einfließt. Die Stimmen derer in der Zivilgesellschaft, die tagtäglich mit den persönlichen Schicksalen der von Abschiebung bedrohten Menschen konfrontiert werden, fehlen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2022 einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Eingabenausschuss mit folgendem Inhalt vorzulegen:
 - a) Es wird verbindlich geregelt, dass Eingaben bis zur abschließenden Entscheidung des Eingabenausschusses grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben.
 - b) Der Senat kann den Wegfall der aufschiebenden Wirkung nur bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Eingaben beschließen.
 - c) Zur Umsetzung eines solchen Beschlusses muss er – auch in Dublin-Fällen – das Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen im Eingabenausschuss herstellen.
 - d) Soweit es sich nicht um aufenthaltsrechtliche Eingaben handelt, kann ausnahmsweise eine Unterrichtung des Senats gegenüber den Obleuten des Eingabenausschusses genügen. Die Entscheidung ist zu begründen.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2022 einen Entwurf zur Änderung des Härtefallkommissionengesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:
 - a) Es wird verbindlich geregelt, dass Eingaben bei einer Überweisung an die Härtefallkommission bis zur abschließenden Entscheidung der Kommission immer aufschiebende Wirkung haben.
 - b) Die Härtefallkommission setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Je einem/r Abgeordneten pro Bürgerschaftsfraktion,
 - je ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, der islamischen Religionsgemeinschaften und einer der jüdischen Gemeinden,
 - ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg,
 - ein/e Vertreter/in einer Flüchtlingsorganisation,
 - ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates,
 - ein/e Arzt/Ärztin, der/die über psychotherapeutische Erfahrung verfügt und von der hamburgischen Ärztekammer benannt wird.
 - c) Ein/e Vertreter/in der/des Innensensors/in nimmt ohne Stimmrecht teil.
Vertreter:innen anderer Behörden oder Sachverständige können im Bedarfsfall auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hinzugezogen werden.
3. gegenüber der Präsidentin der Bürgerschaft unverzüglich zuzusichern, dass er die Vorgaben aus Ziffer 1 sowie aus Ziffer 2 a) bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung einhält.

Die Bürgerschaft stellt fest,

dass die Mitglieder des Eingabenausschusses und der Härtefallkommission bei der Ausübung ihres Stimmrechts sowie ihrer Entscheidung über ein Benehmen im Sinne der Ziffer 1 c) weisungsunabhängig sind und nur ihrem Gewissen unterliegen.